



Abgas-Einstufungen und Fahrverbote

Plaketten zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge

Mit der "Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge" wird die Kennzeichnung von Fahrzeugen entsprechend Ihrer Schadstoffgruppe bundesweit einheitlich geregelt. Ein neues Verkehrszeichen, das die örtlichen Behörden zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen aufstellen können, soll Fahrverbotszonen markieren.

Details

Gekennzeichnet werden Pkw, Nutzfahrzeuge und Busse von Euro 2 bis Euro 4 (Pkw) und Euro II bis Euro V (Lkw, Busse) nach den jeweils eingehaltenen europäischen Abgasgrenzwerten. Dieselfahrzeuge mit Abgasstandard Euro 1 oder schlechter und Fahrzeuge mit Ottomotor ohne geregelten Katalysator bzw. zum Teil auch mit geregeltem Katalysator der ersten Generation erhalten keine Plakette. Die Regelungen zur Anwendung der Verkehrsbeschränkungen - insbesondere in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang diese durchgeführt werden und welche Schadstoffgruppen ausgenommen werden usw. - obliegen den Bundesländern und werden im Rahmen von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen für Ballungsräume festgelegt. Für eine differenzierte Ausgestaltung dieser Beschränkungen ist die eingangs bereits genannte Kennzeichnung der Fahrzeuge mit Plaketten erforderlich. Solche Fahrzeuge können ganz oder teilweise von möglichen Verkehrsbeschränkungen ausgenommen werden.

Mit der Einrichtung aktiver Fahrverbotszonen ist ab 2008 zu rechnen. Die zugehörige Verordnung wurde am 16. Oktober 2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2218) veröffentlicht; die erste "Änderungs-Verordnung" am 7. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793).

Plaketten nach Schadstoffgruppen

Die Plaketten sind kreisförmig mit einem Durchmesser von acht Zentimeter und erhalten je nach Schadstoffklasse unterschiedliche Farben (rot, gelb, grün). Sie enthalten in schwarzer Schrift die Nummer der Schadstoffgruppe (2, 3, 4) sowie ein Schriftfeld, in dem das Kfz-Kennzeichen eingetragen wird. Sie sind an "gut sichtbarer Stelle" auf der Windschutzscheibe anzubringen.

Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffgruppen erfolgt nach der in den Zulassungspapieren eingetragenen Emissions-Schlüsselnummer. Um die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffgruppen und damit die Ausgabe der Plaketten zu erleichtern, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung eine Übersicht über die emissionsbezogenen Schlüsselnummern für die Schadstoffgruppen im Verkehrsblatt) heraus geben. Die Tabelle auf Seite 2 dieses Dokuments zeigt die Zuordnung der Pkw-Emissions-Schlüsselnummern zu den vier Schadstoffgruppen.


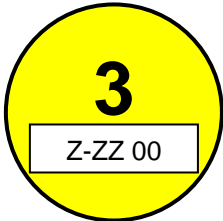

Autobesitzer können gegebenenfalls durch Nachrüstung der Fahrzeuge die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe und damit eine höhere Plakette erreichen.

Für Diesel-Pkw die bereits mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind bzw. nachgerüstet werden, ist für die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe die mit dem Partikelfilter erzielte Partikelminderungsstufe PM01 bis PM5 gemäß Anlage XXVI StVZO entscheidend.

Über ADAC-Geschäftsstellen können die Plaketten nicht vertrieben werden, da die Voraussetzung "zur Durchführung der Abgasuntersuchung zugelassene Stelle" nicht gegeben ist.

Tabelle 1: Plakettenzuordnung für

- PKW (Klasse M₁)
- Wohnmobile bis zu 2,8 to zulässiges Gesamtgewicht

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter
<p>Schadstoffgruppe 1 - Keine Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pkw mit Ottomotor ohne geregelten Katalysator bzw. mit geregelten Katalysator nach Anlage XXIV und XXV StVZO • Diesel-Pkw nach Euro 1 oder schlechter 	00, 03-13, 15, 17, 88, 91, 92	00-24, 34, 40, 77, 88	-
<div style="text-align: center;">  </div> <p>Schadstoffgruppe 2 - Rote Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Pkw nach Euro 2 oder Euro 1 mit Partikelfilter 	-	25-29, 35, 41, 71	<p>Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24</p> <p>Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77</p>
<div style="text-align: center;">  </div> <p>Schadstoffgruppe 3 - Gelbe Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Pkw nach Euro 3 bzw. D3 oder Euro 2 mit Partikelfilter 	-	30, 31, 36, 37, 42, 44-52, 72	<p>Stufe PM 0: 28, 29</p> <p>Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25-27 **), 34, 35, 40, 41, 71, 77</p>
<div style="text-align: center;">  </div> <p>Schadstoffgruppe 4 - Grüne Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Pkw nach Euro 4, D4 bzw. Euro 3 und D4 oder Euro 3 mit Partikelfilter sowie zukünftige Abgasstufen • Pkw mit Ottomotor nach Anlage XXIII oder 52. Ausnahmereverordnung zur StVZO, Euro 1 bis Euro 4 sowie zukünftige Abgasstufen • Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle) 	01, 02, 14, 16, 18-70, 71-75 *), 77	32, 33, 38, 39, 43, 53-70, 73-75	<p>Stufe PM 1: 27 **), 49-52</p> <p>Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44-48, 67-70</p> <p>Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53-66</p> <p>Stufe PM 4</p> <p>Stufe PM 5</p>

*) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

**) Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/EG I" mit einer zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von mehr als 2.500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuweisen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderung der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält. Allen anderen Pkw mit der Schlüsselnummer "27" bzw. "0427", die die Anforderungen der Stufe PM1 einhalten, darf dagegen nur eine gelbe Plakette zugeteilt werden. Dies gilt im Allgemeinen für Pkw mit mehr als 6 Sitzplätzen und einer zGG von bis zu 2.500 kg




Erläuterungen zu den Partikelminderungsstufen (zu Tabelle 1):

- **Stufe PM 01**
Für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III nach Abgasstufe Euro-1. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-2-Diesel-Pkw der Gruppe III geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,170 g/km einhalten.
- **Stufe PM 0**
Für Diesel-Pkw mit Euro-1-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III nach Abgasstufe Euro-2. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-2-Diesel-Pkw geltende Partikelmasse-Grenzwert von 0,100 g/km einhalten.
- **Stufe PM 1**
Für Diesel-Pkw mit Euro-1- und Euro-2-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III gemäß Richtlinie 98/69/EG Zeile A (Euro 3/II, Euro 3/III). Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-3-Diesel-Pkw geltende Partikelmasse-Grenzwert von 0,05 g/km einhalten.
- **Stufe PM 2**
Für Diesel-Pkw mit Euro-3-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III gemäß Richtlinie 98/69/EG Zeile B (Euro 4/II, Euro 4/III). Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-4-Diesel-Pkw geltende Partikelmasse-Grenzwert von 0,025 g/km einhalten.
- **Stufe PM 3**
Für Diesel-Pkw mit Euro-4-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den halbierten Euro-4-Partikelmasse-Grenzwert für Diesel-Pkw von 0,0125 g/km einhalten.
- **Stufe PM 4**
Für Diesel-Pkw mit Euro-4-Abgasnorm einschließlich der Gruppe II und III, die bereits ab Werk entsprechend vorgerüstet sind, aber wegen fehlender Produktionskapazitäten nicht mit so genannten „geschlossenen Partikelfiltern“ ausgerüstet werden konnten, die eine Minderungsrate von mehr als 90 Prozent erreichen. Durch deren Nachrüstung müssen die Fahrzeuge den von der Europäischen Kommission für die zukünftige Euro-5-Abgasnorm vorgeschriebenen Partikelmasse-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten.
- **Stufe PM 5**
Für Diesel-Pkw mit Euro-3- und Euro-4-Abgasnorm einschließlich der Gruppe II und III, die ab dem Tage, an dem sie erstmals für den Verkehr zugelassen wurden/werden, den von der Europäische Kommission für die zukünftige Euro-5-Abgasnorm vorgeschriebenen Partikelmasse-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten.

Tabelle 2: Plakettenzuordnung für

- Pkw mit mehr als 8 Sitzplätzen außer Fahrersitz (Klasse M₂ und M₃)
- Wohnmobile über 2,8 to zulässiges Gesamtgewicht
- Nutzfahrzeuge Klasse N (Lkw-Zulassung)

Fahrzeuge mit hier nicht aufgeführten Schlüsselnummern erhalten keine Plakette!

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter
 <p>Schadstoffgruppe 2 - Rote Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Nfz nach Euro II (S2) oder Euro I mit Partikelfilter 	-	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	<p>Stufe PMK 01: 40-42, 50-52</p> <p>Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52</p>
 <p>Schadstoffgruppe 3 - Gelbe Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Nfz nach Euro III (S3) oder Euro II mit Partikelfilter 	-	34, 44, 54, 70, 71	<p>Stufe PMK 0: 43, 53</p> <p>Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61</p>
 <p>Schadstoffgruppe 4 - Grüne Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Nfz nach Euro IV (S4), Euro V (S5), EEV oder Euro III mit Partikelfilter sowie zukünftige Abgasstufen • Nfz mit Ottomotor nach Euro I (S1) bis Euro V (S5), EEV sowie zukünftige Abgasstufen • Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle) 	30-55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91 - *)	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	<p>Stufe PMK 1: 44, 54</p> <p>Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71</p> <p>Stufe PMK 3: 33-35 44, 45, 54, 55, 60, 61</p> <p>Stufe PMK 4: 33-35 44, 45, 54, 55, 60, 61</p>

*) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

Erläuterungen zu den Partikelminderungsklassen (zu Tabelle 2):

• **PMK 01 und PMK 0**

Für Diesel-Lkw mit Euro I-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-II-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten. Einige Fahrzeuge mit PMK 01 erreichen auch den Partikelmasse-Grenzwert der Euro III-Abgasnorm für Diesel-Lkw.

- **PMK 1**
Für Diesel-Lkw mit Euro I- und Euro II-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-III-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten.
- **PMK 2**
Für Diesel-Lkw mit Euro I-, Euro II- und Euro II-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-IV-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten.
- **PMK3 und PMK 4**
Für die Nachrüstung leichter Lkw. Die Emissionskriterien entsprechen den Partikelminderungsstufen PM 3 bzw. PM 4 für Pkw. PM 3 bzw. PM4 für Pkw.

Wo steht die Emissionsschlüsselnummer in den Fahrzeugpapieren?

Bei Fahrzeugpapieren, die vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden:
(eingekreistes Zahlenfeld, unter "Schlüsselnummer zu 1")



Entscheidend sind die beiden letzten Ziffern der umrundeten Zahl. Im gezeigten Beispielfall lautet die Emissions-Schlüsselnummer "30". Da es sich um ein Benzinfahrzeug (PKW) handelt, würde dieses Auto nach der Tabelle in die Schadstoffgruppe 4 eingeordnet werden und eine grüne Plakette erhalten.

Bei Fahrzeugpapieren, die nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden:
(hier steht die Schlüsselnummer in Zeile 14 unter 14.1)



Entscheidend sind die beiden letzten Ziffern der umrundeten Zahl. Im gezeigten Beispielfall lautet die Emissions-Schlüsselnummer "62". Da es sich um ein Benzinfahrzeug (PKW) handelt, würde dieses Auto nach der Tabelle in die Schadstoffgruppe 4 eingeordnet werden und eine grüne Plakette erhalten.

Weitere Details der Kennzeichnungsverordnung

Regelungen zu Fahrverboten betreffen auch ausländische Fahrzeuge, sie benötigen daher ebenfalls Plaketten zur Kennzeichnung der Schadstoffklasse, um von Verkehrs-Sperrungen ausgenommen zu werden. Dazu sind entsprechende Nachweise über die Einhaltung der europäischen Abgasnormen aus dem Heimatland vorzulegen. Ist dies nicht möglich, richtet sich die Einteilung nach dem Jahr der Erstzulassung. Für Lkw, die unter die Mautregelung fallen, können die in der Lkw-Maut-Verordnung vorgesehenen Nachweise zum Schadstoffausstoß genutzt werden.

Die Plaketten sind bei den Zulassungsbehörden sowie den zur Abgasuntersuchung zugelassenen Stellen, also technischen Überwachungsvereinen (z.B. Dekra, GTÜ, KÜS, TÜV) und über 30.000 Werkstätten für ca. fünf bis zehn Euro erhältlich.

Einige Städte bieten zwischenzeitlich auch die Möglichkeit, die Plakette online zu bestellen. So hat z.B. Stuttgart unter www.stuttgart.de/feinstaub-plaketten einen bundesweiten Bestellservice eingerichtet. Die Plakette kostet 6 Euro. Sie wird per Post zugesandt; die Bezahlung erfolgt online durch Lastschrift oder Kreditkarte. Kann eine beantragte Plakette nicht erteilt werden, erfolgt die Mitteilung über die Ablehnung per E-Mail oder schriftlich per Post.

In Berlin kann die Plakette bei der Kfz-Zulassungsbehörde unter Angabe des Kfz-Kennzeichens unter www.berlin.de/labo/kfz/dienstleistungen/feinstaubplakette.php bestellt werden. Bei Überweisung der Gebühr von 6 Euro wird die Plakette per Post zugeschickt.

Auch bei der Stadt Köln besteht die Möglichkeit die Plakette unter https://formular.stadt-koeln.de/formular/buerger_kfz_plakette/index.html zu beantragen. Nach Überweisung der Gebühr von 5 Euro wird auch hier die Plakette per Post zugeschickt.

Der Beginn von Fahrverbotszonen ist durch das neue Zeichen 270.1, das Ende durch Zeichen 270.2 zu kennzeichnen. Auf Zusatzzeichen werden jene Plaketten dargestellt, deren Schadstoffgruppen vom Fahrverbot ausgenommen sind.



Von den Verkehrsverboten ausgenommen sind folgende Fahrzeuge, auch wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet wurden: zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, mobile Maschinen und Geräte, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Arbeitsmaschinen. Dies gilt auch für Fahrzeuge für die medizinische Betreuung oder den Transport von Behinderten (Eintrag "aG", "H" oder "BI" im Schwerbehindertenausweis) sowie für Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Militär.

Diese Ausnahmeregelung gilt mit Inkrafttreten der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung“ am 8. Dezember 2007 nun auch für Oldtimer (gemäß §2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach §9 Abs.1 („H“-Kennzeichen) oder §17 (rotes „07“-Kennzeichen) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Die Richtlinie sieht vor, dass in "unaufschiebbaren Fällen" durch die Behörden oder die Polizei vor Ort Fahrzeuge vom Fahrverbot ausgenommen werden können, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, oder wenn "überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern", insbesondere zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen.

Bei Quads hängt es davon ab, als was sie zugelassen wurden. Die meisten Quads sind als "Motorrad" geschlüsselt und damit von der Verordnung ausgenommen. Für sie gilt weiterhin freie Fahrt. Das Gleiche gilt für Zulassungen als land- und forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschinen. Quads mit einer PKW-Zulassung sind jedoch von der Verordnung betroffen. Für die Zuteilung der Plakette ist – wie bei Pkw – die Schadstoffverschlüsselung (Stelle 5 u.6 der Schlüsselnummer zu 1 im alten Fahrzeugschein bzw. Feld 14.1 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1) ausschlaggebend. Trikes sind als dreirädrige Kraftfahrzeuge von den Fahrverboten ausgenommen.

ADAC-Position

- Pkw tragen nur zu einem geringen Teil zur Feinstaub-Belastung bei, ein Fahrverbot für Pkw, das einen massiven Eingriff in die Mobilität der Bürger bedeutet, ist daher nicht verhältnismäßig. Eine Plakettenregelung für Pkw wird somit als unnötig angesehen.
- Nutzfahrzeuge (Lieferverkehr, Kleinlastwagen, etc.) tragen gerade in Ballungsräumen zu einem wesentlich höheren Anteil zur Feinstaub-Belastung bei als Pkw. Um die Luftqualität in Städten zu verbessern, sind in diesem Bereich Emissionsminderungen sinnvoll, z.B. auch durch die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff.
- Fahrverbote als kleinräumige und kurzfristige Maßnahme können nicht wirksam zur Verbesserung der Luft beitragen. Fahrverbote für große Gebiete (über die Ballungsräume hinaus) und über einen längeren Zeitraum könnten zwar die Luftqualität in geringem Umfang verbessern, dies würde aber das öffentliche Leben in Deutschlands Städten lahm legen und ist daher nicht durchführbar.
- Viele Pkw-Besitzer ließen und lassen aus Umweltgründen ihre Dieselfahrzeuge nachrüsten bzw. legen beim Neukauf Wert auf die Ausstattung mit Partikelfilter, auch wenn dies nicht durch eine steuerliche Förderung unmittelbare monetäre Vorteile bringt. Halter von Nutzfahrzeugen stehen dagegen i.d.R. unter so hohem Kostendruck, dass finanzielle Investitionen in umweltfreundlichere Fahrzeuge nicht in Kauf genommen werden können. Nur mit Einfahrtbeschränkungen für diese Fahrzeuggruppe kann Druck ausgeübt werden, auch bei stark emittierenden Nutzfahrzeugen den Partikelaustritt rasch zu verringern.
- Die Kennzeichnungsverordnung legt nur die Grundlagen für die Kennzeichnung mehr oder weniger sauberer Fahrzeuge fest. Dies ist zwar die Voraussetzung für ein praktikables Verfahren für Zufahrtbeschränkungen, die praktische Ausgestaltung der Beschränkungen selbst erfolgt aber durch die Bundesländer. Schon bei Fahrverboten aufgrund von Sommersmog zeigte sich in der Vergangenheit, dass eine Reihe von Ausnahmeregelungen notwendig ist, um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und um den Zugang zu Grundstücken zu ermöglichen. Solche Ausnahmen, insbesondere beim Lieferverkehr, verringern die ohnehin geringe Wirksamkeit von Fahrverboten noch weiter. Der ADAC wird das Rechtsschutzinteresse seiner Mitglieder als allgemeine Straßenbenutzer und Anlieger wahren.

FTKGAE